



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan N 51 – Ziegelangerweg Süd,
1. Änderung und Erweiterung
Satzungsbeschluss

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen beschloss am 08.11.2011 den Bebauungsplan N 51 – Ziegelangerweg Süd, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßigem Ablauf des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan N 51 Ziegelangerweg-Süd, 1. Änderung und Erweiterung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Er kann dort eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse www.stadt-fuessen.de/4711.html eingesehen werden. Diese Unterlagen im Internet erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht Teil der Bekanntmachung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 23.11.2011
Stadt Füssen

gez.

Iacob
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung der Kurzbekanntmachung in der AZ – Füssener Blatt vom Montag, 28.11.2011.

Auslegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom Montag 28.11.2011 bis Dienstag, 27.12.2011.